



## Arnold Vaatz

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Abgeordneter des Wahlkreises Dresden II / Bautzen II  
Stellv. Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

### **Bundestag**

Arnold Vaatz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 – 74824  
Fax: (030) 227 – 76582  
Email:  
arnold.vaatz@bundestag.de  
Homepage:  
www.arnold-vaatz.de

### **Wahlkreis**

Arnold Vaatz  
An der Kreuzkirche 6  
01067 Dresden  
Tel: (0351) 21 35 98 42  
Fax: (0351) 21 35 98 44  
Email:  
arnold.vaatz@wk.bundestag.de

Berlin, 18. November 2020

### **Erklärung zur Abstimmung nach § 31 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**TOP 1.a. 2./3. Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Drs. 19/23944; Drs. 19/24334**

**Ich erkläre zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drs. 19/24334 und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drs. 19/23944 in der Ausschussfassung, dass ich die Empfehlung ablehne.**

Die Gründe hierfür sind:

1. Die nach § 28 a Punkt 3 zu beschließenden Kontaktbeschränkungen im privaten Raum, weil der Vollzug derselben zu Weiterungen bei der Einschränkung von Grundrechten führt, die ich nicht akzeptieren kann.
2. Die nach Artikel 7 zitierte Einschränkung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit, die ich als eine völlig unverhältnismäßige Gefahr für den Bestand grundlegender Menschenrechte überhaupt halte, sofern sie in die Hände einer verantwortungslosen Regierung gerät, was durch ungünstige Wahlergebnisse in einer Demokratie niemals ausgeschlossen werden kann.

Eine Erklärung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann sich jederzeit erforderlich machen. Die Einschränkung von Grundrechten kann in einem solchen Fall durchaus zwingend notwendig sein. Der Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages darf aber zu keinem Freibrief für derart dann nicht mehr zustimmungspflichtige Durchgriffsvollmachten der Exekutive führen, wie sie der zu beschließende Gesetzestext zulässt.

Arnold Vaatz